

**Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien**

**Bekanntmachung  
der Satzung der Deutschen Nationalbibliothek**

Vom 12. Dezember 2006

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) hat der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek am 5. Dezember 2006 die Satzung der Bibliothek erlassen.

Ich habe heute die Satzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in der Anlage veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 2006  
K 43 - 330 390/2

Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Im Auftrag  
Dr. Susanne Olbertz

Anlage

**Satzung der Deutschen Nationalbibliothek**

Der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek (Bibliothek) hat am 5. Dezember 2006 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) diese Satzung beschlossen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Satzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 DNBG am 12. Dezember 2006 genehmigt.

§ 1

Dienstsiegel, Geschäftsordnungen, Rechnungsprüfung

(1) Die Bibliothek führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Nachbildung eines aufgeschlagenen Buches mit der Umschrift „Deutsche Nationalbibliothek“ und die Unterschrift „Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(2) Der Verwaltungsrat und die Beiräte geben sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen der Beiräte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Sinne von § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt legt dem Verwaltungsrat der Bibliothek das Prüfungsergebnis mit den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vor. Der Verwaltungsrat entlastet die Generaldirektorin oder den Generaldirektor aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 DNBG.

§ 2  
Verwaltungsrat

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der oder dem Vorsitzenden von den entsendenden Stellen schriftlich zu benennen. Die Mitgliedschaft und die Stellvertretung enden mit Ausscheiden aus den Funktionen, aufgrund derer die Entsendung erfolgte, der Abberufung durch die entsendende Stelle oder Amtsniederlegung.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit kein besonderes Entgelt. Auf Antrag wird ihnen von der Bibliothek Reisekostenvergütung nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes gewährt. Satz 2 gilt nicht für die dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung angehörenden Mitglieder.

(4) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens eine Sitzung ab, zu der dessen Vorsitzende oder Vorsitzender mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einlädt. Der Verwaltungsrat muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder oder die Generaldirektorin oder der Generaldirektor dies verlangen.

(5) Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates kann zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung verändert werden. Mitglieder des Verwaltungsrates, die in der Sitzung weder anwesend noch vertreten waren, können dem Beschluss innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls widersprechen. Die Angelegenheit ist dann Gegenstand der nächsten Sitzung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann, falls nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb einer Zweiwochenfrist widerspricht, Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren), wenn es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder um solche Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung duldet.

(7) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor und die ständigen Vertreterinnen oder ständigen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil. Den Vorsitzenden der Beiräte oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter steht die Teilnahme ohne Stimmrecht frei. Der Verwaltungsrat kann weitere Personen zulassen.

§ 3

Entscheidungsvorbehalte des Verwaltungsrates,  
Vertretungsbefugnis der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden

(1) Dem Verwaltungsrat bleiben die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

a) Geschäfte, die die Bibliothek im Einzelfall zu einer Ausgabe von mehr als 500 000 € pro Haushaltsjahr verpflichten;

b) Maßnahmen nach den §§ 58 und 59 BHO von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung;

c) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;

d) Geschäfte, über die zu beschließen der Verwaltungsrat sich vorbehält.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Bibliothek gegenüber der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor.

§ 4

Ermächtigung der Generaldirektorin, des Generaldirektors

Der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor wird gemäß § 10 Abs. 3 DNBG das Recht zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A übertragen.

§ 5

Beiräte

(1) Die Beiräte werden vom Verwaltungsrat jeweils für vier Jahre berufen. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie halten jährlich in zeitlicher Nähe zur folgenden Verwaltungsratssitzung mindestens eine Sitzung ab, zu der die oder der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einlädt.

(3) Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) An den Sitzungen der Beiräte nehmen die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder die Vertreterin oder der Vertreter sowie die Generaldirektorin oder der Generaldirektor und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter ohne Stimmrecht teil.

(5) An den Sitzungen des Beirates für das Deutsche Musikarchiv nimmt auch die Leiterin oder der Leiter des Deutschen Musikarchivs ohne Stimmrecht teil.

(6) Die Beiräte können weitere Personen zulassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek vom 11. August 1969 (Bekanntmachung vom 27. November 1969, BAnz. Nr. 226 vom 5. Dezember 1969), zuletzt geändert am 18. November 1998 (Bekanntmachung vom 10. Dezember 1998, BAnz. S. 17 641), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 2006

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Deutschen Nationalbibliothek

In Vertretung  
Dr. Susanne Olbertz